Entwurf

Gemeinde Niederkrüchten

Laurentiusstr. 19

41372 Niederkrüchten

Unser Zeichen:

Dateinummer:

Sekretariat: Sebastian Mahi

27.06.2024

***Per E-Mail: bauleitplanung@niederkruechten.de***

70. Änderung des Flächennutzungsplans „Erweiterung GKA Overhetfeld“

Einwendungen im Rahmen der formellen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des o.g. Planaufstellungsverfahrens nehme ich zu den ausgelegten Planunterlagen namens und in Vollmacht der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt im Lande Nordrhein-Westfalen (LNU) e. V., vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand, wie folgt Stellung:

**1. fehlende Erforderlichkeit der Flächennutzungsplanänderung**

Die Erweiterung der Kläranlage soll notwendig sein, um die weitere städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Niederkrüchten zu sichern und auch die Entwicklung des Energie- und Gewerbeparks auf dem ehemaligen britischen Militärgelände "Javelin Barracks" in Elmpt zu gewährleisten.

Da selbst bei einem Zuwachs von 10.000 Einwohnern die derzeitige Behandlungskapazität ausreicht, ist davon auszugehen, dass die geplante Erweiterung ausschließlich der Entwicklung des geplanten Gewerbeparks dient. Da aus hiesiger Sicht angesichts ausreichender Kapazitäten in Gewerbe- und Industriegebieten im Umkreis der Gemeinde Niederkrüchten und der notwendigen Transformation der Wirtschaft in Richtung von mehr Nachhaltigkeit und weniger Wachstum für den geplanten Gewerbepark keine Erforderlichkeit besteht, ist auch die Notwendigkeit für eine Erweiterung der Kläranlage nicht gegeben.

Es fehlt insofern an der Erforderlichkeit der Flächennutzungsplanänderung i. S. d. § 1 Abs. 3 BauGB.

**2. Keine Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeit von den Verboten des Landschaftsplans „Grenzwald/Schwalm“ des Kreis Viersen (Nov. 2023) für das Landschaftsschutzgebiet L 07 „Schwalmniederung“**

Die geplante Erweiterungsfläche liegt im Planbereich des Landschaftsplans Nr. 3 des Kreises Viersen, der das Landschaftsgebiet "Schwalmniederung" ausweist.

Die innerhalb des Änderungsbereiches des Flächennutzungsplans vorgesehene Erweiterung der benachbarten Gruppenkläranlage verstößt gegen zahlreiche Verbote, die nach dem Landschaftsplan für Landschaftsschutzgebiete im Allgemeinen und dieses Landschaftsschutzgebiet im Besonderen gelten. So ist es gem. Ziff. II.1. der textlichen Festsetzungen (S. 56 des Landschaftsplans) in allen Landschaftsschutzgebieten grundsätzlich verboten, bauliche Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern.

Von diesem und den weiteren durch die Maßnahme betroffenen Verbot ist weder eine Ausnahme- noch eine Befreiungsmöglichkeit ersichtlich.

Zwar sieht der Landschaftsplan auf S. 58 ff. unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahmemöglichkeit vom Bauverbot und weiteren Verboten vor. Weder erfüllt die vorgesehene Kläranlagenerweiterung jedoch die Anforderungen an eines der dort genannten Vorhaben. Die Vorhaben gem. Buchst.. a) und b) der Ausnahmevorschrift setzen einen Privilegierungstatbestand gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 6 BauGB voraus, Anlagen der Abwasserwirtschaft sind aber gem. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegiert. Auch stellt die Kläranlagenerweiterung keine geringfügige Maßnahme i. S. d. Buchst. c) der Ausnahmevorschrift dar. Dies wird eindrücklich im Vergleich zum Geringfügigkeitstatbestand unter Ziff. c) 4., welcher die Geringfügigkeitsgrenze unter engen Voraussetzungen bei der Errichtung vollbiologischen Kleinanlagen für Hausgrundstücke zieht.

Auch eine Befreiungsmöglichkeit nach § 67 BNatSchG von den betroffenen Verboten des Landschaftsplans besteht nicht, da es aus den eingangs genannten Gründen an der Notwendigkeit der Befreiung fehlt. Zudem fehlt es angesichts des durch die Entwicklungsziele des Landschaftsplans konkretisierten Belange des Landschaftsschutzes am Überwiegen des rein wirtschaftlichen Interesses, welches ebenfalls Voraussetzung für eine Befreiungserteilung war.

Die Planung wird somit wegen der entgegenstehenden Verbote des Landschaftsplans nicht vollziehbar sein, so dass es ihr auch aus diesem Grund an der Erforderlichkeit gem. § 1 Abs. 3 BauGB fehlt.

**3. Erforderlichkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung**

In etwa 30 m Entfernung zur Plangebietsgrenze befinden sich das FFH-Gebiet „Tantelbruch mit Elmpter Bachtal und Teilen der Schwalmaue“ und das Vogelschutzgebiet „Schwalm-Nette-Platte“, welche beide die Renaturierung der Fließgewässer Elmpter Bach sowie der ca. 70 m nördlich des Plangebietes verlaufenden Schwalm in ihren Schutzzielen haben. Wie der Umweltbericht auf S. 23 feststellt, können aufgrund der räumlichen Nähe Wirkungszusammenhänge bestehen, die sich negativ auf die Schutz- und Erhaltungsziele auswirken. Darüber hinaus stellt das Plangebiet auch einen möglichen Entwicklungsraum für die Erhaltung des Schwalm-Niederungskomplexes mit naturnahen Fließ- und Stillgewässern dar.

Da FFH-Gebiete in ihren Erhaltungszielen auch dann verletzt werden können, wenn Beeinträchtigungen von außen in sie hineinwirken oder sich aufdrängende naturschutzfachliche Entwicklungen im Sinne der Erhaltungsziele verhindert werden, kann das Vorhaben ohne eine nach korrekten Maßstäben durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht realisiert werden. Hierfür ist eine Kartierung der vorhandenen Lebensraumtypen und FFH-Arten im Umfeld des Vorhabens und eine belastbare Prüfung der möglichen Beeinträchtigungen erforderlich.

Gem. § 36 BNatSchG sind auch Flächennutzungspläne einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen, da sie die Gestaltung des Plangebietes konkret und verbindlich vorzeichnen (vgl. Müggenborg in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Aufl., § 36 Rn. 12). Da nach den Ausführungen auf S. 23 des Umweltberichts die möglichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren der geplanten Kläranlagenerweiterung in Form von Abwassereinleitungen, Beleuchtung und betriebsbedingten Störwirkungen augenscheinlich bereits jetzt abschätzbar sind, gibt es keine Gründe, die Prüfung der FFH-Verträglichkeit auf die Genehmigungsebene zu verschieben, wie es auf S. 23 des Umweltberichts vorgeschlagen wird. Eine solche Verschiebung auf eine nachgelagerte Zulassungsebene verstößt nicht nur gegen naturschutzrechtliche Vorgaben, sondern auch gegen das planerische Konfliktbewältigungsgebot, wonach durch die Planung ausgelöste Probleme grundsätzlich im Rahmen der Planaufstellung zu lösen sind.

Ob der geplante Ausbau der Kläranlage mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des FFH-Gebietes und des VSG vereinbar ist oder möglicherweise zu einer erheblichen Gebietsbeeinträchtigung führt, ist daher bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zur Flächennutzungsplanänderung im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung festzustellen, sofern die Möglichkeit einer erheblichen Gebietsbeeinträchtigung nicht bereits im Wege einer – ebenfalls auf dieser Ebene durchzuführenden FFH-Vorprüfung ausgeschlossen werden kann.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass im Bereich des 25-30 m nördlich vom Plangebiet verlaufenden Mühlenbruchgrabens eine starke Biberaktivität vorherrscht, welcher in diesem Bereich regelmäßig neue Dämme anlegt und das Gewässer damit einstaut (vgl. Umweltbericht, S. 32). Der Biber gehört zu den charakteristischen Arten der zu den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes DE-4703-301 gehörenden Lebensraumtypen 3260 (Fließgewässer mit Unterwasservegetation) und 91E0\* (Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder). Eine Beeinträchtigung des Bibers im Bereich des Mühlengrabens durch die Auswirkungen der geplanten Kläranlagenerweiterung zieht daher möglicherweise die Beeinträchtigung der genannten Lebensraumtypen innerhalb des FFH-Gebietes und damit des FFH-Gebietes selbst nach sich.

**4. Artenschutz**

Es wird angezweifelt, dass die im Planaufstellungsverfahren durchgeführten faunistischen Kartierungen im Rahmen von 6 Begehungen im Zeitraum zwischen Ende März und Mitte Juni 2023 nach Umfang und Untersuchungsmethodik ausreichen, um das im Planbereich vorkommende Artenspektrum den fachlichen Anforderungen entsprechend abzubilden.

Zudem fehlt, trotz der von der Planung betroffenen Hecke, welche augenscheinlich eine Lebensraumfunktion für strukturgebundene Fledermausarten wahrnehmen könnte, jegliche Untersuchung der im Plangebiet vorkommenden Fledermausarten.

Auch in Hinblick auf die im Bereich des Mühlenbruchgrabens vorkommenden Biber fehlt es bislang an der Prüfung und Festlegung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, um Verstöße gegen das artenschutzrechtliche Störungs- und Zerstörungsverbot durch die Beeinträchtigungswirkungen und Flächeninanspruchnahmen innerhalb des Biberreviers zu vermeiden.

**5. Ergänzende Inbezugnahme**

Ergänzend zum Vorstehenden nehme ich die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung für die LNU abgegebenen Einwendungen des Landesbüros der Naturschutzverbände vom 02.11.2024 vollinhaltlich in Bezug und mache sie zum Gegenstand auch dieses Einwendungsschreibens.

Dr. F. Niederstadt

 Rechtsanwalt